



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christoph Skutella FDP**  
vom 02.12.2019

### **Kompensationsplattformen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes**

Das am 28.11.2019 vom Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz vorgestellte Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) enthält für Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung die Möglichkeit, ihre nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen zu kompensieren. Hierfür soll eine neue Plattform an der Landesagentur für Energie und Klimaschutz aufgebaut werden.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Kann die Staatsregierung die geplanten Kompensationsmöglichkeiten für die eigenen Maßnahmen der Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung nennen und auflisten (außer die in der Begründung des Gesetzesentwurfs bereits erwähnte Umgestaltung von Freiflächen des Amtsgebäudes durch Entsiegelung von Flächen und Begrünung mit Bäumen oder die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern)?
- 1.2 Wie wird die klimaschonende Wirksamkeit der vorgeschlagenen Kompensationsmöglichkeiten ermittelt bzw. überprüft?
- 2.1 Kann die Staatsregierung die geplanten Kompensationsmöglichkeiten im Freistaat Bayern nennen bzw. auflisten, die für nicht selbst ausgleichbare Emissionen der Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung notwendig wären (außer der von Staatsminister Thorsten Glauber bereits erwähnten Aufforstungen im Staatswald oder der Renaturierung von Mooren und Neubildung von Humus)?
- 2.2 Wie wird die klimaschonende Wirksamkeit der vorgeschlagenen Kompensationsmöglichkeiten im Freistaat Bayern ermittelt?
- 2.3 Ist aufgrund der begrenzten Fläche zum Aufforsten und der erschöpfbaren Kompensationsmöglichkeiten in Bayern geplant, zu einem späteren Zeitpunkt Kompensationen in anderen Bundesländern zu ermöglichen?
- 3.1 Wie definiert die Staatsregierung die in der Begründung zu Art. 4 erwähnten „international anerkannten Emissionsminderungen“?
- 3.2 Wird bei diesen Emissionsminderungen auf private und/oder zwischenstaatliche Kompensationsprojekte zurückgegriffen?
- 3.3 Plant die Staatsregierung, die durch das Kyoto-Protokoll eingeführten Mechanismen des Clean Development Mechanism oder der Joint Implementation zu nutzen?
- 4.1 Kann die Staatsregierung bereits angeben, wie hoch die nicht vermeidbaren Emissionen der Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung bis zum Jahr 2030 sein werden?
- 4.2 Wenn nein, wird diese Menge an zu kompensierenden Emissionen vor dem Jahr 2030 ermittelt, um die absehbare finanzielle Höhe der zu leistenden Kompensationen einzuschätzen?
- 4.3 Falls die vorherige Frage bejaht wird, wie werden die zu kompensierenden Emissionen ermittelt (bitte zuständige Instanz nennen)?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 5.1 Aufgrund welcher Kriterien wird das Landesamt für Umwelt (LfU) die Eignung von Kompensationsmaßnahmen prüfen, bewerten und bestätigen?
- 5.2 Ist vonseiten der Staatsregierung geplant, die Auswahl der vom Landesamt für Umwelt als geeignet angesehenen Kompensationsmaßnahmen transparent und nachvollziehbar darzustellen?
- 5.3 Wie stellt sich die Staatsregierung die Zusammenarbeit zwischen Landesamt für Umwelt und der neuen Landesagentur für Energie und Klimaschutz in Hinblick auf die Bewertung und den Vertrieb der Kompensationen vor?
- 6.1 Wann wird neben Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung auch privaten Unternehmen der Zugang zu der von der Energieagentur für Energie und Klimaschutz betriebenen Kompensationsplattform gewährt?
- 6.2 Welche spezifischen Industrien werden an der Plattform teilnehmen können?
- 6.3 Inwiefern kann die Staatsregierung ausschließen, dass es hierbei zu Doppelstrukturen zu bereits bestehenden Zertifikathandelssystemen kommt?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**  
vom 23.12.2019

Vorbemerkung:

Das Bayerische Klimaschutzgesetz wurde am 19.11.2019 vom Kabinett beschlossen. Es soll so bald wie möglich in den Landtag eingebracht und beschlossen werden. Erst nach dem Beschluss des Landtages können die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu gehört insbesondere die Festlegung der Modalitäten zum Ausgleich von Treibhausgasemissionen (Kompensation) gem. Art. 4 des Entwurfs des Bayerischen Klimaschutzgesetzes.

- 1.1 **Kann die Staatsregierung die geplanten Kompensationsmöglichkeiten für die eigenen Maßnahmen der Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung nennen und auflisten (außer die in der Begründung des Gesetzesentwurfs bereits erwähnte Umgestaltung von Freiflächen des Amtsgebäudes durch Entsiegelung von Flächen und Begrünung mit Bäumen oder die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern)?**
- 1.2 **Wie wird die klimaschonende Wirksamkeit der vorgeschlagenen Kompensationsmöglichkeiten ermittelt bzw. überprüft?**

Zur Kompensation von Treibhausgasemissionen soll die neue Landesagentur für Energie und Klimaschutz eine Kompensationsplattform aufbauen und betreiben, damit die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen spätestens ab dem Jahr 2030 ausgleichen können. Die Landesagentur soll im Landesamt für Umwelt (LfU) angesiedelt werden.

Die Landesagentur wird dazu geeignete Projekte für eine Kompensation möglichst mit dem Schwerpunkt auf bayerischen Klimaschutzmaßnahmen ermitteln und deren Klimawirksamkeit prüfen.

Details des Betriebes der Kompensationsplattform wie etwa konkret geeignete Kompensationsmöglichkeiten und Methoden zur Ermittlung und Prüfung der Klimawirksamkeit von Maßnahmen wird das LfU festlegen.

Näheres wird in den Vorschriften zur Änderung des LfU-Gesetzes und der Landesämterverordnung über die Landesämter geregelt werden.

- 2.1 Kann die Staatsregierung die geplanten Kompensationsmöglichkeiten im Freistaat Bayern nennen bzw. auflisten, die für nicht selbst ausgleichbare Emissionen der Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung notwendig wären (außer der von Staatsminister Thorsten Glauber bereits erwähnten Aufforstungen im Staatswald oder der Renaturierung von Mooren und Neubildung von Humus)?**
- 2.2 Wie wird die klimaschonende Wirksamkeit der vorgeschlagenen Kompensationsmöglichkeiten im Freistaat Bayern ermittelt?**

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

- 2.3 Ist aufgrund der begrenzten Fläche zum Aufforsten und der erschöpfbaren Kompensationsmöglichkeiten in Bayern geplant, zu einem späteren Zeitpunkt Kompensationen in anderen Bundesländern zu ermöglichen?**

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

- 3.1 Wie definiert die Staatsregierung die in der Begründung zu Art. 4 erwähnten „international anerkannten Emissionsminderungen“?**

Unter international anerkannten Emissionsminderungen sind Gutschriften aus Projekten zu verstehen, die nach Regeln der Vereinten Nationen unter dem Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism, CDM) zertifiziert sind. Um als CDM-Projekt registriert zu werden, müssen Klimaschutzprojekte eine anspruchsvolle Prüfung nach den Regeln und Institutionen des Kyoto-Protokolls sowie beim Klimasekretariat der Vereinten Nationen durchlaufen, nachdem sie von unabhängigen Gutachtern auf ihre Qualität geprüft wurden. Auch die Höhe der erzielten Emissionseinsparungen wird während der Laufzeit des Projekts regelmäßig von registrierten, unabhängigen Gutachtern geprüft.

- 3.2 Wird bei diesen Emissionsminderungen auf private und/oder zwischenstaatliche Kompensationsprojekte zurückgegriffen?**
- 3.3 Plant die Staatsregierung, die durch das Kyoto-Protokoll eingeführten Mechanismen des Clean Development Mechanism oder der Joint Implementation zu nutzen?**

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

- 4.1 Kann die Staatsregierung bereits angeben, wie hoch die nicht vermeidbaren Emissionen der Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung bis zum Jahr 2030 sein werden?**

Angaben zu den bis zum Jahr 2030 verbleibenden nicht vermeidbaren Emissionen, die ggf. kompensiert werden müssten, können derzeit noch nicht gemacht werden.

- 4.2 Wenn nein, wird diese Menge an zu kompensierenden Emissionen vor dem Jahr 2030 ermittelt, um die absehbare finanzielle Höhe der zu leistenden Kompensationen einzuschätzen?**

Kernelement der klimaneutralen Staatsverwaltung ist die Reduzierung der Treibhausgasemissionen. In Abhängigkeit der Maßnahmen zur Treibhausgasemissionen der Staatsverwaltung bleiben zu kompensierende Emissionen übrig. Die nach Emissionsminderung möglichen verbleibenden Restemissionen müssen auf Grundlage profunder Prognosen abgeschätzt werden.

**4.3 Falls die vorherige Frage bejaht wird, wie werden die zu kompensierenden Emissionen ermittelt (bitte zuständige Instanz nennen)?**

Hierzu sind verbindliche Angaben derzeit noch nicht möglich.

**5.1 Aufgrund welcher Kriterien wird das Landesamt für Umwelt (LfU) die Eignung von Kompensationsmaßnahmen prüfen, bewerten und bestätigen?**

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen. Dabei wird sich das LfU an international anerkannten Standards wie den von den Vereinten Nationen festgelegten Regelungen des Kyoto-Protokolls und von Folgevereinbarungen der Vereinten Nationen orientieren.

**5.2 Ist vonseiten der Staatsregierung geplant, die Auswahl der vom Landesamt für Umwelt als geeignet angesehenen Kompensationsmaßnahmen transparent und nachvollziehbar darzustellen?**

Ja.

**5.3 Wie stellt sich die Staatsregierung die Zusammenarbeit zwischen Landesamt für Umwelt und der neuen Landesagentur für Energie und Klimaschutz in Hinblick auf die Bewertung und den Vertrieb der Kompensationen vor?**

Es ist vorgesehen, die Landesagentur als Einheit im LfU einzurichten. Nähere Einzelheiten können erst nach Inkrafttreten des Gesetzes geregelt werden

**6.1 Wann wird neben Behörden und Einrichtungen der Staatsverwaltung auch privaten Unternehmen der Zugang zu der von der Energieagentur für Energie und Klimaschutz betriebenen Kompensationsplattform gewährt?**

Dies bleibt der konkreten Ausgestaltung der Betriebsweise der Kompensationsplattform durch die Landesagentur für Energie und Klimaschutz vorbehalten.

**6.2 Welche spezifischen Industrien werden an der Plattform teilnehmen können?**

Es sind keine speziellen Prioritäten oder Ausschlusskriterien für die Teilnahme an der Kompensationsplattform vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung der Kompensationsplattform durch die Landesagentur für Energie und Klimaschutz bleibt abzuwarten.

**6.3 Inwiefern kann die Staatsregierung ausschließen, dass es hierbei zu Doppelstrukturen zu bereits bestehenden Zertifikathandelssystemen kommt?**

Die Thematik der Doppelzählung wird bei der Ausgestaltung der Kompensationsplattform besonders zu berücksichtigen sein.